Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 31. Mai 2000

29. Stück

29. Gesetz: Wiener Ehrenzeichengesetz, Gesetz betreffend die Schaffung einer Einsatzmedaille des Landes Wien, Wiener Rettungsmedaillengesetz und Gesetz über die Symbole der Bundeshauptstadt Wien; Änderung.

29.

Gesetz, mit dem das Wiener Ehrenzeichengesetz, das Gesetz betreffend die Schaffung einer Einsatzmedaille des Landes Wien, das Wiener Rettungsmedaillengesetz und das Gesetz über die Symbole der Bundeshauptstadt Wien geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Wiener Ehrenzeichengesetzes

Das Gesetz vom 14. Juli 1967 über die Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um das Land Wien (Wiener Ehrenzeichengesetz), LGBl. für Wien Nr. 35/1967, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Wer das Ehrenzeichen des Landes Wien unbefugt in einer Form verändert, aus der sich keine Täuschung der Öffentlichkeit über den Charakter der Auszeichnung ergeben kann, begeht, sofern nicht ein strenger zu bestrafender Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit Geld bis zu 700 Euro zu bestrafen."

Artikel II

Änderung des Gesetzes betreffend die Schaffung einer Einsatzmedaille des Landes Wien

Das Gesetz vom 31. Jänner 1977 betreffend die Schaffung einer Einsatzmedaille des Landes Wien, LGBl. für Wien Nr. 13/1977, wird wie folgt geändert:

§ 6 hat zu lauten:

"§ 6. Wer den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür vom Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 700 Euro zu bestrafen."

Artikel III

Änderung des Wiener Rettungsmedaillengesetzes

Das Gesetz vom 14. Juli 1967 über die Stiftung eines Ehrenzeichens für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Wiener Rettungsmedaillengesetz), LGBl. für Wien Nr. 36/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 14/1977, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 wird der Betrag "5 000 S" durch "365 Euro" ersetzt.

Artikel IV

Änderung des Gesetzes über die Symbole der Bundeshauptstadt Wien

Das Gesetz über die Symbole der Bundeshauptstadt Wien, LGBl. für Wien Nr. 10/1998, wird wie folgt geändert:

In § 6 wird der Betrag "50 000 S" durch "3 500 Euro" ersetzt.

Artikel V Inkrafttreten

Art. I bis IV dieses Gesetze treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor

Häupl

Theimer

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, 1010 Wien, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und Stücke des laufenden Jahres per Bestellung und Verkauf ab Lager bei der Print Media Austria AG, 1239 Wien, Tenschertstraße 7, Telefon 797 89 Durchwahl 295, Fax 797 89 Durchwahl 442. Direktverkauf: Buchhandlung des Verlags Österreich, 1010 Wien, Wollzeile 16, Telefon 512 48 85, Verkaufspreis ATS 5,— (entspricht 0,36 EUR).

Druck der Print Media Austria AG (vormals Österreichische Staatsdruckerei AG)

2